

EHBS2

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim-Sturmversicherung Best mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 15% der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlichen ernststen Mängeln bzw. auffällige Gebäude).
2. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit gem. Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bis zu einer Entschädigungsleistung von max. 50 % der Versicherungssumme. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten, sowie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften.
3. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).
4. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonder-abfallkosten inkl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 20 % der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert.
5. Schäden an Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) und Kulturen (sämtliche Gartenbepflanzungen - ausgenommen Ernteausschlag), ausschließlich durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel sind bis max. € 1.500,- pro Schadensfall auf 1. Risiko mitversichert.
6. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
7. Sonnensegel aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind bis € 5.000,- mitversichert.
8. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen (einschließlich Glasanteil) auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.
9. Glasbruchschäden an der Solar- und Photovoltaikanlage sind einschließlich eines allfälligen prämienvfreien Vorteiles bis € 5.000,- mitversichert.
10. Glasdächer (Flachglas) und Glaskuppeln der versicherten Gebäude (auch Plexi-, Ac-rylglas) sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
11. Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmungen (aus fließenden und stehenden Gewässern und aufgrund von Starkregen und daraus resultierendem Rückstau) und Vermurungen sind bis € 5.000,- auf 1. Risiko mitversichert.

Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in der Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.

Hat die Merkur Versicherung AG auf Grund eines Erdbebens oder einer Überschwemmung (Schadeneignis) an ihre Versicherungsnehmer Ersatzleistungen zu erbringen, welche zusammen den Betrag von € 7.500.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die einzelnen, auf die Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen im gleichen prozentuellen Ausmaß gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 7.500.000,- betragen.

Als ein Schadeneignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von € 7.500.000,- maßgeblich ist, gelten alle Schäden, die auf derselben Ursache beruhen und in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden stehen. Ob ein oder mehrere Schadeneignisse innerhalb dieses Zeitraumes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von € 7.500.000,- sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung ergeben.

Die prämienvfreien Leistungen in der Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme bei Schäden durch Vermurung und Lawinen sind von obiger Regelung nicht betroffen.

12. Schäden am versicherten Gebäude durch Lawinen (ausgenommen Dachlawinen) sind bis € 5.000,- mitversichert.

13. Schäden am versicherten Gebäude durch Dachlawinen und Eisregen sind bis € 1.500,- mitversichert.
14. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften, sind bis € 10.000,- auf 1. Risiko mitversichert.
15. Bei ersatzpflichtigen Sturmschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnheime oder Ersatzwohnungen gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, sowie die Kosten daraus resultierender und erforderlicher Haustierbetreuung für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 700,- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert.
16. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 500,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ASTB besteht.
17. Optische Schäden an versicherten Sachen ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, verursacht durch Hagel, sind bei Wiederherstellungsnachweis bis € 2.000,- versichert. Ohne Wiederherstellungsnachweis werden max. € 1.000,- ersetzt. Ausgenommen von der Deckung sind Verunreinigungs- und/oder Verschmutzungsschäden.
18. Aufwendungen für eine „Schneeräumung“ von Dächern bei einem drohenden „Schneedruckschaden“ sind bis € 500,- versichert, wenn die zuständige Behörde die Räumung aufgrund drohender Schadenfälle anordnet bzw. offiziell empfiehlt.

Sofern diese besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, bleiben die Bestimmungen im Sinne der ASTB vollinhaltlich aufrecht.

